



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

18. Juni 2013

Nr. 2013-364 R-362-30 Teilzonenplanung Skiinfrastrukturanlagen Andermatt; Genehmigungs- und Beschwerdeentscheid

Die Andermatt-Sedrun Sport AG beabsichtigt, die Skiinfrastrukturanlagen im Gebiet Andermatt-Oberalppass/Sedrun zu erneuern und zu erweitern.

Am 16. November 2012 genehmigte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Energie und Kommunikation (UVEK) die vom Regierungsrat erlassene projektbezogene Richtplananpassung. Diese bildet die strategische Grundlage für die weiteren Planungs- und Verfahrensprozesse für das Gesamtprojekt Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp, bestehend aus den erforderlichen Nutzungsplananpassungen der betroffenen Gemeinden, dem seilbahnrechtlichen Plangenehmigungs- und Konzessionsverfahren (PGV), der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und den weiteren nachlaufenden Baubewilligungsverfahren.

Am 2. März 2012 legte der Gemeinderat Andermatt die Teilzonenplanung Skiinfrastrukturanlagen Andermatt öffentlich auf.

Während der 30-tägigen Auflagefrist erhoben die Umweltverbände Mountain Wilderness Schweiz, Bern; Pro Natura, Basel; Pro Natura Uri, Erstfeld; Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Bern; VCS Verkehrs-Club der Schweiz, Bern; VCS Sektion Uri, Altdorf; WWF Schweiz, Zürich und WWF Uri, Luzern, alle vertreten durch Dr. iur. Michael Bütler, Zürich, Einsprache beim Gemeinderat Andermatt.

Am 21. März 2013 erliess die Gemeindeversammlung Andermatt die Teilzonenplanung Skiinfrastrukturanlagen (Gurschen-Gemsstock und Nätschen-Gütsch-Oberalp) sowie die Ergänzung der Bau- und Zonenordnung (BZO).

Am 25. März 2013 wies der Gemeinderat Andermatt die Einsprache der oben aufgeführten Einsprechenden im Sinne der Erwägungen ab bzw. hiess sie gut.

Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderats Andermatt erhoben Mountain Wilderness Schweiz, Pro Natura, Pro Natura Uri, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, VCS Verkehrs-Club der Schweiz, VCS Sektion Uri, WWF Schweiz und WWF Uri, alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Michael Bütler, Zürich, am 22. April 2013 Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Uri.

Am 7. Mai 2013 ersuchte der Gemeinderat Andermatt den Regierungsrat, die Teilzonenplanung Skiinfrastrukturanlagen Andermatt zu genehmigen.

Am 22. Mai 2013 führte die Justizdirektion mit den beschwerdeführenden Umweltverbänden und der Vorinstanz eine mündliche Verhandlung durch. Dabei wurde auf Vermittlung des Direktors der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP-ASPAN), lic. iur. Lukas Bühlmann, eine einvernehmliche Lösung gefunden.

Die Beschwerdeführer stellten in Aussicht, ihre Beschwerde vom 22. April 2013 in allen Punkten zurückzuziehen und auf eine Parteientschädigung zu verzichten unter der Bedingung, dass der Regierungsrat den Entscheid über die Genehmigung der Teilzonenplanung Skiinfrastrukturanlagen mit den in der Rückzugserklärung formulierten Auflagen verbindet. Die Justizdirektion sicherte zu, dass keine Verfahrenskosten erhoben werden.

Am 24. Mai 2013 erklärte der Gemeinderat Andermatt, dass er bereit sei, für die Umsetzung der sich für die Gemeinde Andermatt aus den vom Regierungsrat verfügbaren Auflagen ergebenden Verpflichtungen zu sorgen.

Mit Schreiben vom 11. Juni 2013 erklärte Rechtsanwalt Dr. Michael Bütler im Namen der beschwerdeführenden Umweltorganisationen unter der Bedingung, dass der Regierungsrat die Genehmigung der Teilzonenplanung Skiinfrastrukturanlagen Andermatt mit den in der Rückzugserklärung formulierten Auflagen verbindet, den Rückzug der Beschwerde.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Der Regierungsrat entscheidet über die Genehmigung der Nutzungspläne und über Beschwerden gegen Einspracheentscheide des Gemeinderats. Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345) (Art. 43 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz des Kantons Uri [PBG; RB 40.1111]). Gemäss Artikel 44 Absatz 1 PBG sind Nutzungspläne nur rechtsgültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Nutzungsplan übergeordnetem

Recht, namentlich dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz [RPG; SR 700]) und dem kantonalen Richtplan, entspricht und nicht als unzweckmässig erscheint. Als Genehmigungsbehörde kann der Regierungsrat in eigener Kompetenz am kommunalen Nutzungsplan keine materiellen Änderungen und Ergänzungen vornehmen. Für materielle Änderungen müsste der Regierungsrat die Rückweisung an die Gemeinde beschliessen. Der Regierungsrat kann jedoch die Genehmigung des Nutzungsplans mit Auflagen verbinden. Denkbar ist auch eine bloss teilweise Nicht-Genehmigung. Bei der Formulierung von Auflagen hat der Regierungsrat die Planungsautonomie der Gemeinde zu beachten. Die Auflagen müssen auf vernünftigen, vertretbaren Überlegungen beruhen (Erich Zimmerlin, Kommentar Baugesetz des Kantons Aargau, Aarau 1985, S. 357 f.).

2. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat die kommunale Planungsbehörde der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der vom Gemeinderat Andermatt eingereichte Erläuterungsbericht genügt diesen Anforderungen.
3. Die Teilzonenplanung Skiinfrastrukturanlagen Andermatt beinhaltet im Wesentlichen die Ausscheidung von Zonen für Wintersport für die im kantonalen Richtplan festgesetzten Seilbahnanlagen und Pisten und die dafür notwendigen Infrastrukturen. In den Gebieten Nätschen, Gütsch, Oberalp und Gurschen werden im Umfeld der bestehenden oder geplanten Mittel- und Bergstationen Zonen für Sport- und Freizeitanlagen mit Quartiergestaltungsplanpflicht festgelegt. Innerhalb dieser Zonen ist auch die Realisierung der im kantonalen Richtplan festgelegten neuen Restaurationsbetriebe möglich. Auf dem Oberalppass wird zudem im Gebiet der heute bestehenden Militärunterkunft die Tourismuszone E mit Quartiergestaltungsplanpflicht festgelegt.

Die Nutzungszonen bilden die grundeigentümerverbindlichen Festlegungen für die notwendigen Bauten und Anlagen der in der Richtplananpassung vorgesehenen Erweiterung der Skiinfrastrukturanlagen im Gebiet Urserntal/Oberalp.

Die neuen Nutzungsvorschriften in den Artikeln 91a, 95b, 96 und 103 BZO Andermatt definieren den Zonenzweck und das Nutzungsmass für die Tourismuszone E, die Zonen für Sport- und Freizeitanlagen und die Zone für Wintersport. Die Bestimmungen in Artikel 105 BZO Andermatt zu den Gefahrenzonen werden geringfügig angepasst.

4. Die vorliegende Teilzonenplanung Skiinfrastrukturen Andermatt entspricht der mit Entscheidung des UVEK vom 16. November 2012 genehmigten Richtplananpassung Skiinfra-

strukturanlagen Urserntal/Oberalp.

5. Haben sich die Verhältnisse erheblich geändert, so werden die Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst (Art. 22 Abs. 2 RPG). Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unterrichten dabei die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen und sorgen dafür, dass die Bevölkerung in geeigneter Weise mitwirken kann (Art. 4 Abs. 1 und 2 RPG). Die Teilzonenplanung Skiinfrastrukturanlagen Andermatt ergänzt die im Jahr 2011 bereits erfolgte Gesamtrevision der Nutzungsplanung Andermatt. Die Bevölkerung von Andermatt konnte angemessen am Planungsprozess partizipieren.
6. Soweit nicht anders erläutert, entspricht die Teilzonenplanung Skiinfrastrukturanlagen Andermatt dem übergeordneten Recht und erscheint zweckmässig.
7. Am 22. Mai 2013 führte die Justizdirektion mit den beschwerdeführenden Umweltverbänden und der Vorinstanz eine mündliche Verhandlung durch. Dabei wurde auf Vermittlung des Direktors der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP-ASPAN), lic. iur. Lukas Bühlmann, eine einvernehmliche Lösung gefunden.

Die Beschwerdeführer stellten in Aussicht, ihre Beschwerde vom 22. April 2013 in allen Punkten zurückzuziehen und auf eine Parteientschädigung zu verzichten unter der Bedingung, dass der Regierungsrat den Entscheid über die Genehmigung der Teilzonenplanung Skiinfrastrukturanlagen mit den in der Rückzugserklärung formulierten Auflagen verbindet. Die Justizdirektion sicherte zu, dass keine Verfahrenskosten erhoben werden.

Am 24. Mai 2013 erklärte der Gemeinderat Andermatt, dass er bereit sei, für die Umsetzung der sich für die Gemeinde Andermatt aus den vom Regierungsrat verfüigten Auflagen ergebenden Verpflichtungen zu sorgen.

Mit Schreiben vom 11. Juni 2013 erklärten die beschwerdeführenden Umweltverbände unter der Bedingung, dass der Regierungsrat die Genehmigung der Teilzonenplanung Skiinfrastrukturanlagen Andermatt mit den in der Rückzugserklärung formulierten Auflagen verbindet, den Rückzug der Beschwerde.

Eine Rückzugserklärung muss vorbehaltlos erfolgen. Mitunter rechtfertigt sich in dieser Hinsicht eine weniger strenge Betrachtungsweise, etwa dann, wenn sich leicht und eindeutig beurteilen lässt, ob die gestellte Bedingung eingetreten ist (Thomas Merkli/Arthur Aeschlimann/Ruth Herzog, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, Art. 39 N 7). Das ist vorliegend offensichtlich der Fall.

und beschliesst:

1. Die Teilzonenplanung Skiinfrastrukturanlagen Andermatt wird mit den nachfolgenden Auflagen genehmigt:
 - a) Die in den Zonenbestimmungen zur Zone für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF) (Art. 95b Abs. 3 BZO Andermatt) vorgesehenen Mantelnutzungen "Rodel- und Schlittelbahnen, Sportstätten, Sportgeschäfte, Verkaufsbetriebe" werden nicht genehmigt. Vermietungsstationen, Kioske und der Verkauf regionaler Produkte in untergeordnetem Rahmen sind zulässig.
 - b) Die in den Zonenbestimmungen zur Zone für Sport- und Freizeitanlagen ZSF (Art. 95b Abs. 8 Bst. b BZO Andermatt) für das Gebiet Nätschen zusätzlich vorgesehene Nutzung "Beherbergungsbetriebe (z. B. Jugendherberge, Lagerhaus und dergleichen)" wird nicht genehmigt. Der Zonenzweck wird eingeschränkt auf: "Beherbergungsbetriebe (Jugendherberge, Lagerhaus)".
 - c) Die Gemeinde Andermatt wird angewiesen, im Teilzonenplan Skiinfrastrukturanlagen die Zone für Wintersport spätestens innert drei Jahren nach Rechtskraft des seilbahnrechtlichen PGV-Entscheids 1. Stufe des Bundesamts für Verkehr (BAV) zu verkleinern. Die Verkleinerung hat sich nach den definitiv festgelegten Standorten der Fernsprenganlagen zu richten, die aus dem vom BAV noch zu genehmigenden Detailprojekt Nr. 38 hervorgehen. Zudem hat die Gemeinde die Zone für Wintersport im Bereich der Fernsprenganlagen in der Karte grafisch und in der zugehörigen Legende speziell mit "Fernsprenganlagen" zu kennzeichnen.
 - d) Die Gemeinde Andermatt wird angewiesen, im Teilzonenplan Skiinfrastrukturanlagen die Zone für Wintersport im Bereich der Abfahrtsrouten in der Karte grafisch und in der zugehörigen Legende speziell mit "Abfahrtsrouten" zu kennzeichnen (gelb markierte Abfahrtsrouten gemäss den Beilagen 4 und 5 der Vereinbarung vom 9. Januar 2013 betreffend seilbahnrechtliches Konzessions- und Plangenehmigungsverfahren Skiinfrastrukturanlagen Urserntal-Oberalp).
 - e) In der Wintersportzone dürfen die bestehenden Pisten 1E, 1F und B gegenüber dem heutigen Zustand nicht ausgebaut werden.
 - f) Die Gemeinde Andermatt wird angewiesen, im Teilzonenplan Skiinfrastrukturanlagen die Zone für Wintersport spätestens innert drei Jahren nach Rechtskraft des

seilbahnrechtlichen PGV-Entscheids 1. Stufe des BAV im Gebiet Schneehühnerstock-Fellilücke-Oberalppass zu verkleinern. Die Verkleinerung hat sich nach der definitiv festgelegten Pistenführung der Piste 9A zu richten, die aus dem vom BAV noch zu genehmigenden Detailprojekt Nr. 8 hervorgeht (gemäss Ziffer 1.8 der Vereinbarung vom 9. Januar 2013 betreffend seilbahnrechtliches Konzessions- und Plangenehmigungsverfahren Skiinfrastrukturanlagen Urserntal-Oberalp).

- g) Die Gemeinde Andermatt wird angewiesen, die Tourismuszone E Oberalp im entsprechenden Teilzonenplan innert drei Jahren nach Rechtskraft des innerhalb der Tourismuszone E Oberalp erlassenen Quartiergestaltungsplans wesentlich zu verkleinern. Die Verkleinerung hat sich nach dem von der Baukommission Andermatt noch zu erlassenden und vom Kanton zu genehmigenden Quartiergestaltungsplan zu richten. Im Quartiergestaltungsplan ist sicherzustellen, dass die vom Kanton festzulegenden Pufferstreifen zum angrenzenden Flachmoorgebiet von nationaler Bedeutung nicht überbaut werden.
- h) Der Kanton überprüft vor der Erarbeitung des Quartiergestaltungsplans in der Tourismuszone E Oberalp gemeinsam mit den betroffenen Grundeigentümern, den Gemeinden und den Umweltverbänden das Nutzungskonzept Oberalppass und passt dieses sowie die Nutzungsplanung der Gemeinde Andermatt falls notwendig an. Die Gemeinde Andermatt (Baukommission) wird angewiesen, beim Erlass der Quartiergestaltungspläne für die Tourismuszone E Oberalp und die Zone für Sport- und Freizeitanlagen Oberalp die konsequente Umsetzung des Nutzungskonzepts Oberalppass (Gemeinden Andermatt und Tujetsch, 19. Mai 2011) gemäss Ziffer 3.4 und Anhang A2 der vom Bund genehmigten Richtplananpassung Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp als wesentliche Grundlage der Zonendefinition sicherzustellen.
- i) Die Gemeinde Andermatt wird angewiesen, im Teilzonenplan Skiinfrastrukturanlagen die Zone für Sport- und Freizeitanlagen bei Gurschen, Nätschen, Gütsch und Oberalp wesentlich zu verkleinern und auf die Fläche der bestehenden und notwendigen neuen Bauten und Anlagen und deren unmittelbare Umgebung zu beschränken. Die Verkleinerung hat sich innert drei Jahren nach dem von der Baukommission Andermatt noch zu erlassenden und vom Kanton zu genehmigenden Quartiergestaltungsplan zu richten. Im Gebiet Gurschen hat die Verkleinerung innert drei Jahren nach Rechtskraft des Genehmigungs- bzw. Bewilligungsentscheids zu erfolgen.
- j) Die Gemeinde Andermatt (Baukommission) sorgt dafür, dass die Umweltorganisati-

onen bei der Erarbeitung der in der Teilzonenplanung Skiinfrastrukturanlagen vorgesehenen Quartiergestaltungspläne angehört werden.

- k) Sofern die Gemeinde Andermatt die Auflagen dieses Beschlusses nicht fristgerecht umsetzt, erlässt der Regierungsrat einen kantonalen Nutzungsplan nach Artikel 11 PBG.
- 2. Die Beschwerde Mountain Wilderness Schweiz, Pro Natura, Pro Natura Uri, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, VCS Verkehrs-Club der Schweiz, VCS Sektion Uri, WWF Schweiz und WWF Uri gegen Gemeinderat Andermatt betreffend Teilzonenplanung Skiinfrastrukturanlagen vom 22. April 2013 wird als durch Rückzug erledigt am Protokoll des Regierungsrats abgeschrieben.
- 3. Es wird keine Spruchgebühr erhoben und keine Parteientschädigung zugesprochen.
- 4. Gegen diesen Beschluss kann im Rahmen von Artikel 55 Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345) innert 20 Tagen beim Obergericht des Kantons Uri Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag mit Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.
- 5. Dieser Beschluss ist schriftlich und eingeschrieben zu eröffnen an Gemeinderat Andermatt; Herr Dr. iur. Michael Bütler, Rechtsanwalt, Postfach 860, Gloriastrasse 66, 8054 Zürich (zweifach, für sich und die beschwerdeführenden Umweltverbände).
- 6. Das Direktionssekretariat der Justizdirektion wird beauftragt, diesen Regierungsratsbeschluss den involvierten Fachstellen des Kantons zur Kenntnis zu bringen.

Mitteilung an Andermatt-Sedrun Sport AG, Gotthardstrasse 12, 6460 Altdorf; Baukommission Andermatt, 6490 Andermatt; Lisag AG, Industriezone Schächenwald, 6460 Altdorf; Direktionssekretariat Justizdirektion (Vollzug Ziffer 6) und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor



Versand: 21. Juni 2013